Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1836

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 68070 – E – Ke 2/71

Bonn, den 18. Februar 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Richtlinie des Rates zur Verlängerung der im Artikel 10 der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1968 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe vorgesehenen Frist.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Januar 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821. Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Verlängerung der im Artikel 10 der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1968 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe vorgesehenen Frist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe [1]), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 6. März 1970, schreibt vor, daß die Mitgliedstaaten die zur Befolgung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen treffen und sie spätestens ab 1. Januar 1971 anwenden.

Dieser Terminaufschub hat sich als unzureichend erwiesen; es ist daher angezeigt, die vorstehend genannte Frist zu verlängern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 vorgesehene Frist wird bis zum 1. Januar 1972 verlängert.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 196 vom 16. August 1967, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 59 vom 14. März 1970, S. 33

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

der Präsident

Begründung

In der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 [1]) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 6. März 1970 [2]), ist vorgeschrieben, daß die Mitgliedstaaten die zur Befolgung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen treffen und sie spätestens ab 1. Januar 1971 anwenden.

Die Mitgliedstaaten haben den zuständigen Dienststellen der Kommission mitgeteilt, daß sie diesen Termin nicht einhalten können. Im übrigen sind sie der Ansicht, daß es sinnvoll wäre, die Anwendung der genannten Richtlinien zu verschieben, bis eine Richtlinie über die Angleichung der Rechtsvorschriften für gefährliche Zubereitungen in Kraft treten kann.

Die Kommission kann sich jedoch grundsätzlich nicht damit einverstanden erklären, daß die Anwendung einer Richtlinie an die Anwendung einer anderen Richtlinie gebunden wird, die in einer späteren Phase des allgemeinen Programms vorgesehen ist. Im Falle der vorliegenden Richtlinie hatte der Rat diese Verknüpfung ausdrücklich ausgeschlossen, indem er in den Erwägungsgründen der Richtline vom 27. Juni 1967 vorsah, daß die Angleichung der Vorschriften für gefährliche Zubereitungen durch spätere Richtlinien geregelt werden soll.

Die Kommission muß jedoch feststellen, daß dieser Aufschub sich als unzureichend erwiesen hat. Es scheint daher angezeigt, die bis zum 1. Januar 1971 festgesetzte Frist zu verlängern. Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die Durchführungsvorschriften der betreffenden Richtlinie in mehreren Mitgliedstaaten unter die Zuständigkeit der gesetzgebenden Gewalt fallen, muß eine Frist von einem Jahr vorgesehen werden.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 196 vom 16. August 1967, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 59 vom 14. März 1970, S. 33